

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0149/2000

29. Mai 2000

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur 22. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Phthalate) sowie zur Änderung der Richtlinie 88/378/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug
(KOM(1999) 577 – C5-0276/1999 – 1999/0238(COD))

Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik

Berichterstatter: Per-Arne Arvidsson

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
LEGISLATIVVORSCHLAG.....	6
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG.....	12
BEGRÜNDUNG.....	13
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR RECHT UND BINNENMARKT	14

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 22. November 1999 unterbreitete die Kommission dem Europäischen Parlament gemäß Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur 22. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Phthalate) sowie zur Änderung der Richtlinie 88/378/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug (KOM(1999) 577 - 1999/0238 (COD)).

In der Sitzung vom 17. Januar 2000 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, daß sie diesen Vorschlag an den Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik als federführenden Ausschuß sowie an den Ausschuß für Recht und Binnenmarkt als mitberatenden Ausschuß überwiesen hat (C5-0276/1999).

Der Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik benannte in seiner Sitzung vom 26. Januar 2000 Per-Arne Arvidsson als Berichterstatter.

Der Ausschuß prüfte den Vorschlag der Kommission und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 23. März, 4. und 17. April und 24. Mai 2000.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuß den Entwurf einer legislativen Entschließung mit 46 Stimmen bei 2 Gegenstimmen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: die Abgeordneten Caroline F. Jackson, Vorsitzende; Carlos Lage, Alexander de Roo und Ria G.H.C. Oomen-Ruijten, stellvertretende Vorsitzende, Per-Arne Arvidsson, Berichterstatter; Maria del Pilar Ayuso González, Hans Blokland, David Robert Bowe, Hiltrud Breyer, Dorette Corbey, Chris Davies, Avril Doyle, Jillian Evans (in Vertretung d. Abg. Marie Anne Isler Béguin), Carlo Fatuzzo (in Vertretung d. Abg. Roger Helmer), Jim Fitzsimons, Marialiese Flemming, Karl-Heinz Florenz, Cristina García-Orcoyen Tormo, Robert Goodwill, Koldo Gorostiaga Atxalandabaso (in Vertretung d. Abg. Hans Kronberger), Françoise D. Grossetête, Cristina Gutiérrez Cortines, Heidi Anneli Hautala (in Vertretung d. Abg. Patricia McKenna), Mary Honeyball (in Vertretung d. Abg. Bernd Lange), Anneli Hulthén, Eija-Riitta Anneli Korhola, Paul A.A.J.G. Lannoye (in Vertretung d. Abg. Inger Schörling), Peter Liese, Torben Lund, Jules Maaten, Emilia Franziska Müller, Rosemarie Müller, Riitta Myller, Giuseppe Nisticò, Mihail Papayannakis, Neil Parish (in Vertretung d. Abg. John Bowis), Dagmar Roth-Behrendt, Guido Sacconi, Amalia Sartori (in Vertretung d. Abg. Christa Kläß), Karin Scheele, Jonas Sjöstedt, María Sornosa Martínez, Ulrich Stockmann (in Vertretung d. Abg. Marie-Noëlle Lienemann), Catherine Stihler, Charles Tannock (in Vertretung d. Abg. Jorge Moreira Da Silva), Marianne L.P. Thyssen (in Vertretung d. Abg. Horst Schnellhardt), Antonios Trakatellis, Kathleen Van Brempt (in Vertretung d. Abg. Minerva Melpomeni Malliori) und Phillip Whitehead.

Die Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt ist diesem Bericht beigelegt.

Der Bericht wurde am 29. Mai 2000 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der der Bericht geprüft wird.

LEGISLATIVVORSCHLAG

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur 22. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Phthalate) sowie zur Änderung der Richtlinie 88/378/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug (KOM(1999) 577 – C5-0276/1999 – 1999/0238(COD))

Der Vorschlag wird wie folgt abgeändert:

Vorschlag der Kommission¹

Abänderungen des Parlaments

(Änderungsantrag 1)
Erwägung 3

(3) In bestimmten Baby- und Spielzeugartikeln aus Weich-PVC, **die dazu bestimmt sind, in den Mund genommen zu werden**, sind Phthalate enthalten, die toxische Wirkungen entfalten und somit die Gesundheit von **Kleinkindern** gefährden können..

(3) In bestimmten Baby- und Spielzeugartikeln aus Weich-PVC sind Phthalate enthalten, die toxische Wirkungen entfalten und somit die Gesundheit von **Kindern** gefährden können. **Auch Baby- und Spielzeugartikel, insbesondere wenn sie für Kinder unter drei Jahren bestimmt sind und entgegen ihrer Bestimmung in den Mund genommen werden können, können unter bestimmten Gegebenheiten die Gesundheit von kleinen Kindern gefährden, wenn sie aus Weich-PVC bestehen oder Teile aus Weich-PVC aufweisen.**

Begründung:

Kleinkinder nehmen alle Baby- und Spielzeugartikel in den Mund, nicht nur solche, die dazu bestimmt sind, und auch nicht nur solche, die für sie bestimmt sind. Deshalb muß der Anwendungsbereich der Richtlinie erweitert werden. Phthalate sind für Kinder jeden Alters gefährlich. Baby- und Spielzeugartikel müssen durchweg unbedenklich und giftfrei sei.

(Änderungsantrag 2)

¹ ABl. C 116 vom 26.4.2000, S. 14.

Erwägung 5a (neu)

(5a) Bei aus Weich-PVC bestehenden oder Teile aus Weich-PVC aufweisenden Baby- und Spielzeugartikeln, denen Duftkomponenten zugesetzt wurden, besteht größere Gefahr, daß Kinder sie in den Mund nehmen, wenngleich sie dafür nicht bestimmt sind.

Begründung:

Versteht sich von selbst.

(Änderungsantrag 3)
Erwägung 7

(7) Es empfiehlt sich, für aus Weich-PVC bestehende oder Teile aus Weich-PVC aufweisende Babyartikel, die für Kinder ***unter drei Jahren*** bestimmt sind und entgegen ihrer Bestimmung in den Mund genommen werden können, geeignete Kennzeichnungsvorschriften zu erlassen. Eine derartige Kennzeichnung sollte auch in der Richtlinie 88/378/EWG vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug [7] für solches Spielzeug, das in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fällt, vorgesehen werden.

[7] ABl. L 187 vom 16.7.1988, S. 1, Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG, ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 1.

(7) Es empfiehlt sich, für aus Weich-PVC bestehende oder Teile aus Weich-PVC aufweisende Babyartikel, die für Kinder ***zwischen drei und sechs Jahren*** bestimmt sind und entgegen ihrer Bestimmung ***von Kindern unter drei Jahren*** in den Mund genommen werden können, geeignete Kennzeichnungsvorschriften zu erlassen. Eine derartige Kennzeichnung sollte auch in der Richtlinie 88/378/EWG vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug [7] für solches Spielzeug, das in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fällt, vorgesehen werden.

[7] ABl. L 187 vom 16.7.1988, S. 1, Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG, ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 1.

Begründung:

Kleinkinder sollten davor geschützt werden, Baby- und Spielzeugartikel ihrer älteren Geschwister in den Mund zu nehmen.

(Änderungsantrag 4)
Erwägung 8

(8) Die Kommission überprüft die Bestimmungen dieser Richtlinie innerhalb von **vier** Jahren nach ihrem Erlass auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse.

(8) Die Kommission überprüft die Bestimmungen dieser Richtlinie innerhalb von **zwei** Jahren nach ihrem Erlass auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse. ***Sie berücksichtigt dabei auch die Phtalatexposition von Kindern aus Quellen jenseits von Spielzeug (insbesondere aus Fußbodenbelägen und Lebensmittelverpackungen aus Weich-PVC sowie aus der Raumluft) und gibt gegebenenfalls Studien zur Ermittlung der jeweiligen Werte in Auftrag.***

Begründung:

Der Berichterstatter hält einen kürzeren Zeitraum für die Überprüfung für angebrachter. Bei einer Revision auf der Grundlage weiterer Forschungen sollte geprüft werden, ob Kinder nicht auch aus anderen Quellen als Spielzeug übermäßig mit Phtalaten belastet werden. Gegebenenfalls muß über eine Reduktion des Phtalateinsatzes auch in diesen Produktgruppen aus Weich-PVC nachgedacht werden.

(Änderungsantrag 5)
Erwägung 8a (neu)

(8a) Die Kommission wird eine Überprüfung anderer Anwendungsbereiche für PVC-Artikel durchführen, in denen Menschen Risiken ausgesetzt werden können, beispielsweise was PVC-Artikel im Rahmen der Krankenpflege anbelangt.

Begründung:

Versteht sich von selbst.

(Änderungsantrag 6)
Artikel 2

In Anhang IV der Richtlinie 88/378/EWG wird folgender Absatz angefügt:

“7. Eindeutig für Kinder ***unter drei Jahren*** bestimmtes Spielzeug, das aus Weich-PVC, das ***die*** unter Punkt XX des Anhangs der Richtlinie 76/769/EWG aufgeführten ***Phthalate*** enthält, besteht oder Teile aus solchen phthalathaltigem Weich-

In Anhang IV der Richtlinie 88/378/EWG wird folgender Absatz angefügt:

“7. Eindeutig für Kinder ***zwischen drei und sechs Jahren*** bestimmtes Spielzeug, das aus Weich-PVC, das unter Punkt XX des Anhangs der Richtlinie 76/769/EWG aufgeführte ***Weichmacher*** enthält, besteht oder Teile aus solchen phthalathaltigem

PVC aufweist und entgegen seiner Bestimmung in den Mund genommen werden kann

Der folgende Warnhinweis muß in gutleserlicher und unverwischbarer Form auf der Spielzeugverpackung erscheinen:

"Achtung! Nicht **für längere Zeit in den Mund nehmen**, da für Kinder gesundheitsschädliche Phthalate freigesetzt werden können."

Der folgende kürzere Warnhinweis muß in gutleserlicher und unverwischbarer Form auf dem Spielzeug erscheinen:

"Nicht im Mund behalten."

Weich-PVC aufweist und entgegen seiner Bestimmung **von Kindern unter drei Jahren** in den Mund genommen werden kann

Der folgende Warnhinweis muß in gutleserlicher und unverwischbarer Form auf der Spielzeugverpackung erscheinen:

"Achtung! Nicht **in die Hände von Kindern unter drei Jahren gelangen lassen**, da für Kinder gesundheitsschädliche Phthalate freigesetzt werden können."

Der folgende kürzere Warnhinweis muß in gutleserlicher und unverwischbarer Form auf dem Spielzeug erscheinen:

"Nicht im Mund behalten."

Begründung:

Kleinkinder sollten davor geschützt werden, Baby- und Spielzeugartikel ihrer älteren Geschwister in den Mund zu nehmen.

(Änderungsantrag 7)
ANHANG, linke Spalte

XX Phthalate

folgender Form:

- Di-"isononyl"phthalat (DINP)

CAS Nr. 28553-12-0

EINECS-Nr. 249-079-5

- Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)

CAS Nr. 117-81-7

EINECS-Nr. 204-211-0

- Dioctylphthalat (DNOP)

CAS Nr. 117-84-0

EINECS-Nr. 204-214-7

- Di-"isodecyl"phthalat (DIDP)

CAS Nr. 26761-40-0

EINECS-Nr. 247-977-1

-Benzylbutylphthalat (BBP)

CAS Nr. 85-68-7

EINECS-Nr. 201-622-7

XX Phthalate jeder Art

- Dibutylphthalat (DBP)
CAS Nr. 84-74-2
EINECS-Nr. 201-557-4

Begründung:

Aufgrund der chemischen Struktur ist zu erwarten, daß auch andere als die sechs genannten Phthalate ein Gesundheitsrisiko für Kinder darstellen. Die EU sollte sich an die Spitze stellen, wenn es darum geht, das Vorsorgeprinzip anzuwenden und Kinder vor vermeidbaren Gesundheitsgefahren zu schützen. Auf keinen Fall sollten strenge Schutzmaßnahmen zugunsten von Kindern, die einige Mitgliedsstaaten bereits getroffen haben, durch die EU wieder beseitigt werden.

(Änderungsantrag 8)
ANHANG, Punkt 3

3. Der folgende Warnhinweis muß in gutleserlicher und unverwischbarer Form auf der Verpackung von nicht unter Punkt 1 fallenden, für Kinder **unter drei Jahren** bestimmte Babyartikel erscheinen, die aus Weich-PVC, das eines oder mehrere dieser Phthalate enthält, bestehen oder Teile aus solchem phthalathaltigem Weich-PVC aufweisen und in den Mund genommen werden können:
"Achtung! Nicht **für längere Zeit in den Mund nehmen**, da für Kinder gesundheitsschädliche Phthalate freigesetzt werden können."
Der folgende kürzere Warnhinweis muß in gutleserlicher und unverwischbarer Form auf dem Babyartikel selbst erscheinen:
"Nicht im Mund behalten."

3. Der folgende Warnhinweis muß in gutleserlicher und unverwischbarer Form auf der Verpackung von nicht unter Punkt 1 fallenden, für Kinder **zwischen drei und sechs Jahren** bestimmte Babyartikel erscheinen, die aus Weich-PVC, das eines oder mehrere dieser Phthalate enthält, bestehen oder Teile aus solchem phthalathaltigem Weich-PVC aufweisen und **von Kindern unter drei Jahren** in den Mund genommen werden können:
"Achtung! Nicht **in die Hände von Kindern unter drei Jahren gelangen lassen**, da für Kinder gesundheitsschädliche Phthalate freigesetzt werden können."
Der folgende kürzere Warnhinweis muß in gutleserlicher und unverwischbarer Form auf dem Babyartikel selbst erscheinen:
"Nicht im Mund behalten."

Begründung:

Alle Baby- und Spielzeugartikel, mit denen Kleinkinder spielen könnten, auch wenn sie nicht für sie bestimmt sind, müssen diesen Hinweis enthalten.

(Änderungsantrag 9)
ANHANG, Punkt 3a (neu)

3a. Duftkomponenten dürfen Baby- und Spielzeugartikeln, die aus Weich-PVC, das eines oder mehrere dieser Phthalate enthält, bestehen oder Teile aus solchem phthalathaltigem Weich-PVC aufweisen, nicht zugesetzt werden, wenn diese von Kindern in den Mund genommen werden können.

Begründung:

Der Berichtersteller möchte verhindern, daß Kinder Spielzeugartikel oder andere Gegenstände aufgrund ihres angenehmen Geruchs in den Mund nehmen könnten.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur 22. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Phthalate) sowie zur Änderung der Richtlinie 88/378/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug (KOM(1999) 577 – C5-0276/1999 – 1999/0238(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(1999) 577)¹,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0276/1999),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0149/2000),
1. billigt den so abgeänderten Vorschlag der Kommission;
 2. verlangt, erneut befaßt zu werden, falls die Kommission beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹ ABl. C 116 vom 26.4.2000, S. 14.

BEGRÜNDUNG

Das von der Kommission vorgeschlagene Vorgehen, daß aus Weich-PVC, das die im Anhang zum Richtlinienvorschlag aufgeführten Phthalate enthält, bestehende Baby- und Spielzeugartikel oder Teile derselben, die entgegen ihrer Bestimmung in den Mund genommen werden können, einen gut leserlichen und unverwischbaren Warnhinweis auf der Verpackung und dem Spielzeug tragen sollen, wird wahrscheinlich schlecht funktionieren. Eine Kennzeichnung auf Spielzeugartikeln ist rein praktisch schwer durchführbar. Die Kennzeichnung mit einem Warnhinweis kann in der Realität wahrscheinlich wie ein Verbot wirken. Es erscheint daher angemessen, wenn diese Gegenstände für Kinder unter drei Jahren bestimmt sind und ganz oder teilweise in den Mund genommen werden können, diese zu verbieten.

Durch eine Vorverlegung des Zeitpunktes für die Überprüfung dieser Richtlinie ergibt sich die Möglichkeit, rascher die Technik und Methoden für eine etwaige künftige Erprobung des Austretens von Phthalaten zu beurteilen sowie etwaige Gefährdungen bei dem Substitutionsmaterial, das aktuell werden könnte, zu bewerten.

Das Zusetzen von Duftkomponenten mit Vanille- und Fruchtgeschmack in phthalathaltigem Weich-PVC erhöht die Gefahr, daß in erster Linie kleine Kinder den Gegenstand ganz oder teilweise in den Mund nehmen. Im Hinblick auf die Gefährdungen, die mit Phthalaten einhergehen können, dürfte in Baby- und Spielzeugartikeln, die von Kindern in den Mund genommen werden können, der Zusatz von Duftkomponenten nicht zugelassen sein.

Kinder können sehr unberechenbar sein. Ein Spielzeug, daß für eine bestimmte Anwendung gedacht ist, kann von einem Kind mit einer ganz anderen Bedeutung versehen werden. Für Kleinkinder kann ein Spielzeug Trost spenden, so daß das Kind den Gegenstand ständig um sich haben möchte und in Verbindung mit Müdigkeit oder beim Schlummern daran saugt. Baby- und Spielzeugartikel aus Weich-PVC, die bestimmte Phthalate enthalten, sollten daher nicht zugelassen werden, sofern sie für Kinder unter drei Jahren gedacht sind und in den Mund genommen werden können.

Im übrigen wird die Argumentation der Kommission zur Unterstützung des Richtlinienvorschlags geteilt.

24. Mai 2000

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR RECHT UND BINNENMARKT

für den Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur 22. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Phthalate) sowie zur Änderung der Richtlinie 88/378/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug (KOM(1999) 577 – C5-0276/1999 – 1999/0238(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Arlene McCarthy

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 28. März 2000 benannte der Ausschuß für Recht und Binnenmarkt Arlene McCarthy als Verfasserin der Stellungnahme.

Der Ausschuß prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 8./9. Mai 2000 und 24. Mai 2000.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Änderungsanträge mit 20 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: die Abgeordneten Ana Palacio Vallelersundi , Vorsitzende; Rainer Wieland, stellvertretender Vorsitzender; Arlene McCarthy Verfasserin der Stellungnahme; Luis Berenguer Fuster, Maria Berger, Willy C.E.H. De Clercq, Marcello Dell'Utri, Bert Doorn, Raina A. Mercedes Echerer, Francesco Fiori, Janelly Fourtou, Marie-Françoise Garaud, Evelyne Gebhardt, Gerhard Hager, Heidi Anneli Hautala, The Lord Inglewood, Kurt Lechner, Klaus-Heiner Lehne, Manuel Medina Ortega, Bill Miller, Angelika Niebler, Ria G.H.C. Oomen-Ruijten, Diana Paulette Wallis und Stefano Zappalà.

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Vorschlag für eine Richtlinie, der sich auf Artikel 95 des EG-Vertrags stützt, umfaßt zwei Elemente:

- ein Verbot der Verwendung von sechs Phthalat-Weichmachern in Baby- und Spielzeugartikeln aus PVC oder mit PVC aufweisenden Bestandteilen, die dazu bestimmt sind, von Kindern unter drei Jahren in den Mund genommen zu werden;
- eine Kennzeichnungsvorschrift für alle Baby- und Spielzeugartikel aus PVC für Kinder unter drei Jahren, die in den Mund genommen werden können, mit der klar darauf hingewiesen wird, daß der Artikel nicht in den Mund genommen werden sollte.

Das Verbot soll zehn Tage nach der Annahme der Richtlinie mittels der von der Kommission gemäß Artikel 9 der Richtlinie 92/59/EWG über die Produktsicherheit getroffenen befristeten Maßnahmen in Kraft treten.

Der unabhängige wissenschaftliche Ausschuß für Toxizität, Ökotoxizität und Umwelt der Kommission (SCTEE) wurde zur Verwendung der sechs Phthalate in Baby- und Spielzeugartikeln, die dazu bestimmt sind, in den Mund genommen zu werden, konsultiert und vertrat die Ansicht, daß diese Phthalate unter der Voraussetzung, daß Migrationsgrenzwerte geschaffen werden, verwendet werden können.

Das Aufsehen um die Phthalate führte zu der in der Öffentlichkeit vorherrschenden Ansicht, daß die mit Phthalaten verbundenen Risiken hoch sind. Das Europäische Parlament muß sich darum bemühen sicherzustellen, daß kein Kind unter drei Jahren und kein Kleinkind unannehmbaren Risiken ausgesetzt sind. Daher sind weitere Forschungsarbeiten in den Bereichen chronische Toxizität und Verhalten der Kinder in bezug auf das In-den-Mund-nehmen von Gegenständen sowie weitere Migrationstests erforderlich. Die Wirkung von Phthalaten wurde zwar genau erforscht, man weiß aber nur sehr wenig über die toxikologischen Auswirkungen der an ihrer Stelle verwendeten Ersatzstoffe. Die Ersatzstoffe könnten genauso gefährlich sein. Sogar Spielzeug aus traditionellen Materialien, wie Holz und Gummi, könnte Stoffe enthalten, die die Gesundheit der Kinder aufgrund ihres natürlichen Auftretens, einer Verunreinigung oder der Bespritzung durch Schädlingsbekämpfungsmittel gefährden.

In einigen Fällen hat die Wirtschaft die Verwendung von Phthalaten in Baby- und Spielzeugartikeln eingestellt. Die erneute Einführung dieser Produkte auf dem europäischen Markt erscheint also unwahrscheinlich, auch wenn ein zufriedenstellender Migrationstest entwickelt werden sollte. Mehrere Mitgliedstaaten verbieten bereits die Verwendung der sechs Phthalat-Weichmacher. Durch den Vorschlag für ein Verbot wird daher ein bereits bestehendes Verbot formalisiert, durch das das Vorsorgeprinzip gewahrt wird. Es wird daher empfohlen, das Verbot im Interesse der Einheit des Binnenmarkts und der Schaffung gemeinsamer Normen im Bereich Produktsicherheit zu billigen und damit einen gemeinsamen Standpunkt hinsichtlich der in der Öffentlichkeit herrschenden Bedenken über die Risiken in Verbindung mit Phthalaten zu vertreten.

Im Falle von Baby- und Spielzeugartikeln, die in den Mund genommen werden können, unterstützt die Verfasserin den Vorschlag der Kommission für die Kennzeichnung. Die Verfasserin vertritt die Ansicht, daß ein verbindlicher Warnhinweis praktisch die gleiche

Wirkung wie ein Verbot haben kann, da die Wirtschaft freiwillig beschließen könnte, Phthalate aus Produkten zu entfernen, wenn sie die Erzeugnisse aufgrund der Warnhinweise auf der Verpackung und auf dem Spielzeug möglicherweise nur schwer verkaufen kann. Mehrere Mitgliedstaaten vertreten die Auffassung, daß der Kennzeichnungsvorschlag zu weit gehe. Nach Ansicht der Verfasserin der Stellungnahme sollte das Verbot nicht ausgeweitet werden. Ein Verbot kann nur aufgrund des Prinzips der Vorbeugung ausgesprochen werden, wenn nachweislich beachtliche Gefahr besteht. Der Wissenschaftliche Ausschuß hält dies nicht für zutreffend. Die Berichterstatterin befürchtet, daß eine Ausweitung des Verbots zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit führen und rechtliche Einwendungen seitens der Industrie hervorrufen könnte.

Die Verfasserin der Stellungnahme meint daher, daß der Kommissionsvorschlag den Binnenmarkt wahren, das Vertrauen der Verbraucher wiederherstellen und letzteren durch ein teilweises Verbot und Kennzeichnung die Entscheidung ermöglichen wird. Jede andere Gesetzgebung, die sich nicht auf verlässliche wissenschaftliche Daten stützt, könnte zu juristischen Einwendungen hinführen.

Der Vorschlag über die Kennzeichnung muß aber mit Forschungsarbeiten und Tests an Ersatzstoffen, die als Weichmacher verwendet werden, sowie an traditionellen Materialien, die in den Mund genommen werden können, d.h. mit einer Ausweitung der Überprüfung einhergehen. Außerdem sollte der Vorschlag des federführenden Berichterstatters hinsichtlich der Verkürzung des Zeitraums, nach dem die Bestimmungen der Richtlinie überprüft werden sollen, von vier auf zwei Jahre unterstützt werden. Die Entwicklung neuer Testmethoden für die Migration von Phthalaten sollte vorangetrieben und möglichst bald evaluiert werden. Ferner ist es notwendig, sich im Rahmen von Forschungsarbeiten und Tests mit der Frage der Sicherheit von Ersatzstoffen, die als Weichmacher verwendet werden, zu beschäftigen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuß für Recht und Binnenmarkt ersucht den federführenden Ausschuß für Umwelt, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission

Änderungen des Parlaments

(Änderungsantrag 1)

Erwägung 3

In bestimmten Baby- und Spielzeugartikeln aus Weich-PVC, die dazu bestimmt sind, in den Mund genommen zu werden, sind Phthalate enthalten, die toxische Wirkungen entfalten und somit die Gesundheit von **Kleinkindern** gefährden können.

In bestimmten Baby- und Spielzeugartikeln aus Weich-PVC, die dazu bestimmt sind, in den Mund genommen zu werden, sind Phthalate enthalten, die toxische Wirkungen entfalten und somit die Gesundheit von **Kindern** gefährden können.

Begründung:

Phthalate sind für Kinder jeden Alters gefährlich. Baby- und Spielzeugartikel müssen durchweg unbedenklich und giftfrei sein.

(Änderungsantrag 2)

Erwägung 7

Es empfiehlt sich, für aus Weich-PVC bestehende oder Teile aus Weich-PVC aufweisende Babyartikel, die für Kinder unter drei Jahren bestimmt sind und entgegen ihrer Bestimmung in den Mund genommen werden können, geeignete Kennzeichnungsvorschriften zu erlassen. Eine derartige Kennzeichnung sollte auch in der Richtlinie 88/378/EWG vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug für solches Spielzeug, das in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fällt, vorgesehen werden.

Streichen

Begründung:

Phthalate sind für Kinder jeden Alters gefährlich. Ein Warnhinweis ist im Fall eines Verbots unnötig.

(Änderungsantrag 3)
Artikel 2

In Anhang IV der Richtlinie 88/378/EWG wird folgender Absatz angefügt:

“7. Eindeutig für Kinder unter drei Jahren bestimmtes Spielzeug, das aus Weich-PVC, das die unter Punkt XX des Anhangs der Richtlinie 76/769/EWG aufgeführten Phthalate enthält, besteht oder Teile aus solchen phthalathaltigem Weich-PVC aufweist und **entgegen seiner Bestimmung** in den Mund genommen werden kann

Der folgende Warnhinweis muß in gutleserlicher und unverwischbarer Form auf der Spielzeugverpackung erscheinen:

"Achtung! Nicht für längere Zeit in den Mund nehmen, da für Kinder gesundheitsschädliche Phthalate freigesetzt werden können."

Der folgende kürzere Warnhinweis muß in gutleserlicher und unverwischbarer Form auf dem Spielzeug erscheinen:

"Nicht im Mund behalten."

In Anhang IV der Richtlinie 88/378/EWG wird folgender Absatz angefügt:

“7. Spielzeug, das aus Weich-PVC, das die unter Punkt XX des Anhangs der Richtlinie 76/769/EWG aufgeführten Phthalate enthält, besteht oder Teile aus solchen phthalathaltigem Weich-PVC aufweist und von Kindern in den Mund genommen werden kann

Streichen.

Begründung:

Phthalate sind für Kinder jeden Alters gefährlich. Warnhinweise sind im Fall eines Verbots unnötig.

(Änderungsantrag 4)
ANHANG , Punkte 1-3

1. Dürfen in Baby- und Spielzeugartikeln,

1. Dürfen in Baby- und Spielzeugartikeln, die

die aus PVC hergestellt sind oder Teile aus PVC enthalten und **dazu bestimmt sind**, von Kindern **unter drei Jahren** in den Mund genommen **zu** werden, nicht als Stoffe oder als Bestandteile von Zubereitungen in Konzentrationen von mehr als 0,1 % verwendet werden.

2. Unter Punkt 1 fallende Produkte, die den genannten Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

3. Der folgende Warnhinweis muß in gutleserlicher und unverwischbarer Form auf der Verpackung von nicht unter Punkt 1 fallenden, für Kinder unter drei Jahren bestimmte Babyartikel erscheinen, die aus Weich-PVC, das eines oder mehrere dieser Phthalate enthält, bestehen oder Teile aus solchem phthalathaltigem Weich-PVC aufweisen und in den Mund genommen werden können:

"Achtung! Nicht für längere Zeit in den Mund nehmen, da für Kinder gesundheitsschädliche Phthalate freigesetzt werden können."

Der folgende kürzere Warnhinweis muß in gutleserlicher und unverwischbarer Form auf dem Babyartikel selbst erscheinen:

"Nicht im Mund behalten."

Begründung:

Phthalate sind für Kinder jeden Alters gefährlich. Warnhinweise sind im Fall eines Verbots unnötig.

aus PVC hergestellt sind oder Teile aus PVC enthalten und von Kindern in den Mund genommen werden **können**, nicht als Stoffe oder als Bestandteile von Zubereitungen in Konzentrationen von mehr als 0,1 % verwendet werden.

Streichen

Streichen